

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bippen am 21.09.2022

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Helmut Tolsdorf

Bürgermeister

Mitglieder

Herr Erik Bertels

Ratsherr

Herr Jörg Brüwer

Ratsherr

Herr Kai Dallmann

Ratsherr

Frau Dipl. Päd. Hedwig Eger

Ratsfrau

Herr Stefan Hagen

Ratsherr

Herr Bernd Ortland

Beigeordneter (I. stellv.
Bürgermeister)

Herr Marcel Queckemeyer

Ratsherr

Herr Joachim Speer

Ratsherr

Frau Anita Thole

Ratsfrau

Herr Heinz-Gerd Wrigge

Ratscherr

Verwaltung

Frau Annegret Hausfeld

Protokollführerin

Es fehlen:

Frau Schillingmann, Claudia
Frau Wolke, Monika

Beigeordnete (II. stellv. Bürgermeisterin)
Ratsfrau

Verhandelt:

Bippen, den 21.09.2022, im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde
Bippen, Hauptstr. 4, 49626 Bippen

A) Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Tolsdorf eröffnet um 19.00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Gemeinde Bippin.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.1)

Punkt Ö 2) Begrüßung

Bürgermeister Tolsdorf begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder und Frau Hoevermann als Vertreterin der Presse.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.1)

Punkt Ö 3) Einwohnerfragestunde

Keine Wortmeldung.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.2)

Punkt Ö 4) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Tolsdorf stellt fest, dass mit Datum vom 13.09.2022 ordnungsgemäß geladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.2)

Punkt Ö 5) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Tolsdorf stellt fest, dass die Ratsmitglieder Schillingmann und Wolke fehlen; die übrigen Ratsmitglieder sind anwesend.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.2)

Punkt Ö 6) Genehmigung des Protokolls Bi/BiR/02/2022 vom 22.06.2022

Gegen Form und Inhalt des Protokolls Bi/BiR/02/2022 vom 22.06.2022 werden keine Einwendungen erhoben; es ist somit einstimmig (11 Ja-Stimmen) genehmigt.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.2)

Punkt Ö 7) Erweiterung der Tagesordnung

Keine Erweiterung.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.2)

Punkt Ö 8) Bericht des Bürgermeisters

Sehr geehrte Ratskolleginnen und Ratskollegen, Vertreter der Öffentlichkeit und Vertreterin der Presse,

ich möchte anlässlich unserer heutigen Ratssitzung kurz über einige Dinge berichten, die im letzten Quartal entschieden werden konnten.

1. In Restrup an der Bushaltestelle an der ehem. Backsteinstraße Richtung Döthen ist ein neues Bushaltewartehäuschen errichtet worden, welches von Bippener und Vechteler Bürgern organisiert werden konnte.
2. Auch in der Siedlung Nähe Dallmann in Ohrte sind die Fundamente für ein Buswartehäuschen errichtet worden und der Bauhof erstellt gerade das Haltestellengebäude. Die Haltestelle in Ohrtermersch (gegenüber Beckemeyer) wurde mit einem batteriebetriebenen Bewegungsmelder ausgestattet.
3. Der Wanderweg an der L 102 in Klein Bokern ist durch Engagement und Eigeninitiative im Bereich zwischen Dückinghaus und Osterich fertiggestellt worden.
4. Im Jahr 2022/2023 plant die Gemeinde größere traditionelle

Veranstaltungen. So wird in diesem Jahr auch wieder der Adventskaffee stattfinden und für Januar 2023 ist auch der traditionelle Neujahrsempfang geplant.

5. Am letzten Sonnabend fand die Müllsammelaktion statt. Hier haben und konnten viele nicht teilnehmen und ich glaube auch, dass es wichtig ist, dass wir zu den traditionellen Veranstaltungen und Terminen wieder zurückkehren, um die Vereine, Verbände und Organisationen mitzunehmen. Im nächsten Jahr sollte die Aktion wie in der Vergangenheit im März stattfinden.
6. Geburtstage und Jubilarefeiern 2022: In der Vergangenheit wurde -wie bereits vom Rat beschlossen- entsprechend eine Gratulation mit Geschenk durchgeführt. Gleichzeitig hat der Rat empfohlen, dass die Jubilare zu Kaffee und Kuchen eingeladen werden sollten. Hierzu plant die Verwaltung eine Veranstaltung im Oktober / November des Jahres.
7. Beim Amt für regionale Landesentwicklung gehen die Anträge der Gemeinde Bippin für die Radwegnutzung des Hofdienerweges ein. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind sowohl mit dem Amt für regionale Landesentwicklung als auch mit der Umsetzungsbegleitung, dem Büro pro-t-in, abgestimmt. Gleiches gilt für Förderanträge zur Digitalisierung der gemeindlichen Informationen. Auch dieser Förderantrag ist mit den Beteiligten abgestimmt und wird noch in dieser Woche persönlich beim ArL abgegeben.
8. Die Wege in Restrup werden in der kommenden Woche entsprechend der Beschlussfassungen der Gemeinde und der Vorabstimmungen mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Gemarkung Restrup hergestellt, so dass auch diese Probleme vor Ort gelöst werden konnten. Es müssen Straßennamen für Restrup gefunden werden; diese sollten möglichst im Dezember noch beschlossen werden.
9. An der „Kurzen Straße“ sind Schwellen auf der Straße errichtet worden. Diese Errichtung erfolgte in Abstimmung mit den mittelbar betroffenen Anliegern. Auch der Schwellen an der Straße „Zu den Gründen“ wird in den nächsten Wochen überarbeitet und vollständig wiederhergestellt werden.

Vielen Dank.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.2)

Punkt Ö 9) Bürgschaft für den Neubau der Remise - Kuhlhoff Bippin
Vorlage: BIP/043/2022

Derzeit ist der dritte Bauabschnitt mit dem Neubau der Remise und Büroräumen Teil der Gesamtplanung und aufgrund eines ZILE-Zuschusses kann diese Baumaßnahme sehr zeitnah beginnen. Die Gesamtfinanzierung wird vom Kuhlhoff über unterschiedliche Zuschüsse sicherzustellen sein, aber auch die Gemeinde hat in der Vergangenheit immer zugesichert, sich auch bei den Gesamtmaßnahmen zu beteiligen.

Da der Kuhlhoff auch einen Kredit zur Refinanzierung der nicht in Gänze vorhandenen Eigenmittel aufnehmen wird, hält die Verwaltung eine gemeindliche Bankbürgschaft zur Absicherung des Kredites in Höhe von 150.000 € für angezeigt und hält dies auch für fach-, sachgerecht und vernünftig. So kann insgesamt ein erheblich günstigerer Zinssatz erzielt werden und aus Sicht der Gemeindeverwaltung wäre eine Grundbuchabsicherung für Gemeindegebäude nicht angezeigt und nicht wünschenswert.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 15.06.2022 und der Rat im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 22.06.2022 über diese Angelegenheit beraten und beschlossen.

Da der Ratsbeschluss im öffentlichen Teil der Sitzung hätte erfolgen müssen, ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Der Rat beschließt einstimmig (11 Ja-Stimmen):

Das vom Kuhlhoff aufzunehmende Darlehen wird durch eine Bankbürgschaft der Gemeinde abgesichert. Die entsprechende Genehmigung der Kommunalaufsicht wird eingeholt.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.3)

Punkt Ö 10) Änderung - Hauptsatzung der Gemeinde Bippen
Vorlage: BIP/044/2022

Der Landkreis Osnabrück stellt zum 01.01.2023 das „Amtsblatt des Landkreises Osnabrück“ auf ein elektronisches Amtsblatt um und der Veröffentlichungshinweis in einem örtlichen Mitteilungsblatt oder der Internetseite der Kommune ist inzwischen verzichtbar.

Durch die Umstellung muss der § 7 „Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen“ der Hauptsatzung der Gemeinde Bippen entsprechend angepasst werden und die gesamte Hauptsatzung muss neu beschlossen werden.

Zurzeit gültiger Wortlaut	Änderung
§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – a) im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. bekannt gemacht und b) im Internet unter der Adresse www.fuerstenau.de bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Bippen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. und c) in der Tageszeitung „Bersenbrücker Kreisblatt“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Hier genügt der Hinweis auf die Bekanntmachung auf der In-	§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Bippen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Bippen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung

ternetseite www.fuerstenau.de (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Aushangtafel am Verwaltungsgebäude in Bippen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Bekanntmachung beträgt – soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist – eine Woche.	der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. (2) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bippen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Aushangtafel am Verwaltungsgebäude in Bippen veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gilt entsprechend. Die Frist für die Bekanntmachung beträgt – soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist – eine Woche.
---	--

Außerdem wurden in diesem Zuge die §§ 1,3 und 5 textlich angepasst.

Zurzeit gültiger Wortlaut	Änderung
§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Bippen“. Sie besteht aus den Gemeindeteilen: Bippen, Dalum, Hartlage, Klein Bokern, Lonner-becke, Ohrte, Ohrtermersch und Vechtel. (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fürstenau. (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind: - Gemeinde Berge - Gemeinde Bippen - Stadt Fürstenau (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden. (5) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Fürstenau. (6) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen: - Förderung der Vereinsarbeit durch Bereitstellung von Sportstätten für Vereine und Verbände - Errichtung und Unterhaltung von Schwimmbädern - Einrichtung und Unterhaltung von Musikschulen - Förderung der Aufgabe „Tourismus“ durch Neubeteiligung an Gesellschaften und Neumitgliedschaften in Verbänden, die derartige Zwecke verfolgen	§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bippen“. Sie besteht aus den Gemeindeteilen: Bippen, Dalum, Hartlage, Klein Bokern, Lonner-becke, Ohrte, Ohrtermersch und Vechtel. (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fürstenau. (3) – entfällt – ist in der Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau geregelt

e. Gewährung neuer laufender Zuschüsse für Klöster und Stifte, die einen wesentlichen kulturellen Beitrag für die Öffentlichkeit leisten f. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen	
§ 3 Ratszuständigkeit (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Abschluss solcher Verträge bis zu einem Vermögenswert von 500 Euro, mit Ausnahme der mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister abzuschließenden, wird der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen.	§ 3 Ratszuständigkeit (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Abschluss solcher Verträge bis zu einem Vermögenswert von 500 Euro, mit Ausnahme der mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister abzuschließenden, wird der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen.
§ 5 Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine	§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine bestehen soll. Soll eine

bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.	Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten
Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bippen vom 18.03.2002 außer Kraft.	Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bippen vom 31.03.2022 außer Kraft.

Der Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Bippen liegt vor.

Herr Brüwer erklärt, dass er zumindest einen Hinweis im Lokalteil des „Bersenbrücker Kreisblattes“ für sinnvoll hält und dies entsprechend in der Satzung aufgenommen werden sollte.

Dazu erklärt Frau Hoevermann auf Anfrage, dass nicht sichergestellt ist, dass entsprechende Hinweise im redaktionellen Teil veröffentlicht werden. Sie erklärt, dass entsprechende Hinweise im Infoblatt der Werbegemeinschaft oder vielleicht im „Fürstenau aktiv“ erfolgen könnten.

Der Rat beschließt einstimmig (11 Ja-Stimmen):

1. Die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bippen wird als Satzung zum 01.01.2023 beschlossen.
2. In Abstimmung mit der Stadt und der Samtgemeinde Fürstenau und der Gemeinde Berge soll eine Veröffentlichung von Satzungen und Verordnungen der jeweiligen Institution in einer geeigneten Publikation, wie zum Beispiel im „Fürstenau aktiv“, veröffentlicht werden.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.4)

Punkt Ö 11) Behandlung von Anfragen und Anregungen

a) Maiburger Hof, Bippen

Herr Brüwer bezieht sich auf den heutigen Zeitungsbericht und erkundigt sich, welche Gespräche stattgefunden haben und ob seitens der Gemeinde noch etwas gemacht werden kann.

Dazu erklärt Bürgermeister Tolsdorf, dass er vor etwa zwei Jahren gemeinsam mit dem damaligen l. stellv. Bürgermeister Imke Gespräche mit Familie Schulte geführt hat. Eine private Finanzierung ist seinerzeit nicht zustande gekommen. Es kann nicht Aufgabe der

Gemeinde sein, private Gastronomie zu fördern. Wie sich in Kettenkamp zeigt, ist ein Engagement der Gemeinde nicht unbedingt erfolgreich.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.7)

b) Glasfaserausbau

Auf Anfrage von Frau Eger erklärt Bürgermeister Tolsdorf, dass es ein Gespräch mit Herrn Plagge von der Werbegemeinschaft und Herrn Ackmann von der NOZ gegeben hat, um die Bippener Einwohner noch einmal zu motivieren. Im Ferienhausgebiet wurden bisher 50 % und sonst 40 % Zustimmung erreicht.

Für die Ausbaustufen der TELKOS ist noch die Frage der Mitfinanzierung der Gemeinden zu klären.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.7)

c) Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen

Herr Speer erklärt, dass in diesem Jahr Flächen beregnet wurden, die nicht hätten beregnet werden dürfen; außerdem habe es Wasserentnahmen aus nicht genehmigten Brunnen gegeben. Des Weiteren berichtet er von nicht genehmigten Wasserbrücken. Er erklärt, dass für die nächsten Jahre wassertechnisch unbedingt etwas geregelt werden muss.

Bürgermeister Tolsdorf erklärt, dass er hierzu Informationen vom Landkreis eingeholt hat und der Landkreis bei einer evtl. Info-Veranstaltung zur Verfügung stehen würde.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.7)

d) Wegerandstreifen

Herr Speer weist darauf hin, dass Wegerandstreifen mehrfach gemäht wurden, sogar eine Blühwiese – ohne Genehmigung der Gemeinde Bippen.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.7)

e) Vierländerecktreffen

Herr Speer bedauert, dass an dem Vierländerecktreffen Anfang September nur eine schwache Beteiligung aus Bippen zu verzeichnen war.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.7)

f) Müllsammelaktion

Herr Speer erklärt, dass der Rat auch bei der Müllsammelaktion nur schwach vertreten war. Dies wird sich wahrscheinlich ändern, wenn der Termin wieder im Frühjahr stattfindet.

Herr Brüwer erklärt dazu, dass in einigen Ortsteilen bereits im Frühjahr

gesammelt wurde.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.7)

g) Busbahnhof

Herr Speer bemängelt die Ausführung des Strauchschnittes am Busbahnhof. Die Sträucher seien zu kurz und zu viel geschnitten worden. Es würde im nächsten Jahr nicht mit einer Blüte zu rechnen sein.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.7)

h) Wolfsrisse

Herr Speer erklärt, dass es bei Wolfsrissen keine Entschädigung für Schäfer pp. gibt. Die Gemeinde hat keine Handhabe, um gegen Wölfe vorzugehen.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.7)

i) Förderung von Zisternen

Herr Ortland erklärt, dass man den Einbau von Zisternen fördern bzw. anregen sollte. Für das neue Baugebiet gibt es eine Förderung durch den Wasserverband.

Bürgermeister Tolsdorf erklärt, dass man das planungsrechtlich einarbeiten könnte.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.7)

Punkt Ö 12) Einwohnerfragestunde

Klimaschutzmanagement

Frau Hoevermann erkundigt sich, ob es wie bei der Samtgemeinde Bersenbrück auch für die Samtgemeinde Fürstenau ein Klimaschutzmanagement gibt.

Bürgermeister Tolsdorf wird sich entsprechend erkundigen.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.9)

Punkt Ö 13) Schließung der Sitzung

Bürgermeister Tolsdorf schließt um 20.00 Uhr die Sitzung.

(Bi/BiR/03/2022 vom 21.09.2022, S.9)